

# Kantonale Gesetzessammlungen im Internet: Optimierung der Benutzerfreundlichkeit durch Definition von Minimalstandards

**Corinne Schaerer** | *Auch die Veröffentlichung der Gesetzessammlungen wurde von den Entwicklungen des Internets beeinflusst. Der Bund und die Kantone verfügen heute alle über eine Gesetzessammlung online. Nicht überall verläuft die Suche nach einem Erlass aber ohne Probleme und wird die Gesetzessammlung online regelmässig aktualisiert. Der Beitrag zeigt auf, welche Minimalstandards eingehalten werden müssen, damit Gesetzessammlungen online ein noch wertvolleres Instrument für Benutzerinnen und Benutzer sind.*

## Inhaltsübersicht

- 1 Ausgangslage
- 2 Auffindbarkeit kantonaler Gesetzessammlungen und Erlasse über die kantonale Internet-Eingangsseite
- 3 Umfang und Aktualität der kantonalen Gesetzessammlungen online
- 4 Ergänzende Angaben zur kantonalen Gesetzessammlung online
- 5 Suchen und Finden von Erlassen in Gesetzessammlungen online
- 6 Ausdrucken von und Arbeiten mit Erlassen online
- 7 Fazit: Benutzerfreundlichkeit als oberste Maxime
- 8 Minimalstandards

## 1 Ausgangslage

Mit dem Durchbruch des World Wide Web wurde für eine grosse Anzahl Personen eine Flut von Informationen zugänglich. Ende der Neunzigerjahre und zu Beginn des neuen Jahrtausends legten zahlreiche westliche Staaten und internationale Organisationen ein Bekenntnis zur Informationsgesellschaft ab.<sup>1</sup> Das Geheimhaltungsprinzip wurde und wird allmählich durch das Öffentlichkeitsprinzip abgelöst.<sup>2</sup> Hinzu kam das E-Government, dessen Umsetzung viele Staaten und internationale Organisationen zu einem vorranglichen Ziel erklärten und wofür sie Umsetzungsstrategien entwickelten.<sup>3</sup> Die E-Governmentstrategie der Schweiz basiert auf den folgenden Prinzipien: Effizienz, Flexibilität, Transparenz und Partizipation. In den Kantonen lässt sich eine parallele Tendenz feststellen. Bund und Kantone sehen

sich daher in einer neuen Rolle, derjenigen des Dienstleistungserbringers. Sie stellen immer mehr aktiv Informationen auf dem Internet zur Verfügung und machen sie einem breiten Publikum zugänglich.

Auch die Veröffentlichung der Gesetzessammlungen wurde von den Entwicklungen des Internets beeinflusst. 1998 schaltete der Bund einen wesentlichen Teil seiner Systematischen Rechtssammlung (SR) online. Ein Jahr darauf zogen einige Kantone nach (Kummer/Kern 2004, 3). 2001 war die SR vollständig im Internet publiziert, und auch alle Kantone verfügen heute über eine Gesetzessammlung online (Kummer/Kern 2004, 3). Andere Staaten wie auch internationale Organisationen (EU, Europarat, EFTA, UNO) machten eine ähnliche Entwicklung durch. Im Gegensatz zu Bund und Kantonen ist die Konsultation der Erlasssammlungen internationaler Organisationen teilweise kostenpflichtig.<sup>4</sup>

Informationsgesellschaft, Öffentlichkeitsprinzip und E-Government, richtig verstanden, bedeuten nicht nur, dass Informationen zur Verfügung gestellt werden, sondern diese müssen für die Bevölkerung auch schnell und einfach auffindbar sowie verständlich sein.

## **2 Auffindbarkeit kantonaler Gesetzessammlungen und Erlasse über die kantonale Internet-Eingangsseite**

### **2.1 Gesetzessammlungen online**

Ausgehend von der Internet-Einstiegsseite eines bestimmten Kantons<sup>6</sup> sind die Gesetzessammlungen immer über mehrere Wege zu finden. Teilweise sind diese kurz und einfach und die Gesetzessammlungen schnell auffindbar, teilweise jedoch lang und kompliziert. Der schnelle und effiziente Zugang zu einer Gesetzessammlung ist eine wichtige Voraussetzung für die Benutzerfreundlichkeit. Insbesondere die folgenden Strategien zur Auffindbarkeit von Gesetzessammlungen im Internet konnten festgestellt werden:

- a) *Ein-Klickstrategie*: Einige Kantone (z.B. AR) bieten auf ihrer Internet-Einstiegsseite einen direkten Link zu ihrer Gesetzessammlung an. Dies ist regelmässig der einfachste und sicher schnellste Weg. Wichtig dabei ist, dass die Internet-Einstiegsseite übersichtlich und nicht überladen gestaltet ist, andernfalls wird der Link leicht übersehen.
- b) *Zwei-Klickstrategie*: Einige Kantone bieten auf ihrer Internet-Einstiegsseite einen Link zu einem alphabetischen Register (Index) an. In diesem Sachregister ist die kantonale Gesetzessammlung meist unter dem Stichwort «Rechtssammlung» oder «Gesetzessammlung» zu finden (z.B. SO). Vom Register aus wird der Benutzer oder die Benutzerin mit weite-

ren Links zur gewünschten Seite geführt. Auch auf diese Weise wird ein einfacher und schneller Zugang ermöglicht. Einzig die in den Kantonen unterschiedliche Terminologie (Gesetzessammlung, Rechtssammlung o.ä.) kann zu Schwierigkeiten führen.<sup>7</sup>

- c) *Zwei-plus-Klickstrategie*: Nahezu alle Kantone verfügen auf ihrer Internet-Einstiegsseite über eine Suchmaske (Ausnahme: JU). Nach Eingabe des Stichworts «Gesetzessammlung» erscheint eine Trefferliste. Von dieser Liste aus wird der Benutzer oder die Benutzerin mit einem Link zur gewünschten Seite weitergeführt. Im Idealfall stellt die Suche über die Suchmaske ebenfalls eine Zwei-Klickstrategie dar. Verschiedene Gründe führen jedoch dazu, dass häufig mehr als nur zwei Klicks notwendig sind. Zum Beispiel, wenn die Trefferliste zu umfangreich ist und sich die gesuchte Gesetzessammlung weit unten in der Liste befindet. Ihr Auffinden entpuppt sich dann als zeitraubend oder gar unmöglich, da die Benutzer und Benutzerinnen in der Regel nicht bereit sind, sich durch eine allzu lange Trefferliste zu kämpfen.<sup>8</sup> Die Suche kann auch ins Leere führen, wenn der Benutzer oder die Benutzerin das Wort «Gesetzessammlung» in die Suchmaske eingibt, die Gesetzessammlung im betreffenden Kanton jedoch als «Rechtssammlung» bezeichnet wird. Eine technisch gut entwickelte Suchmaschine und eine optisch ideale Darstellung der Trefferliste sind deshalb eine unerlässliche Voraussetzung für das rasche und effiziente Auffinden der Gesetzessammlung mit Hilfe einer Suchmaschine.
- d) *Weitere Zwei-plus-Klickstrategien*: Mit der Einführung von E-Government haben die Kantone begonnen, ihre Internet-Einstiegsseiten nach Lebensbereichen zu strukturieren; damit sollen die Informationen leichter auffindbar sein. Einer dieser Lebensbereiche wird in der Regel mit «Staat und Politik» betitelt, unter der am ehesten die Gesetzessammlung vermutet wird. Die Suche über «Staat und Politik» führt jedoch selten innert nützlicher Frist zum Ziel (Ausnahme: BS), da sich der Benutzer oder die Benutzerin häufig durch eine umfangreiche Verästelung durchklicken muss, bis er oder sie, wenn überhaupt, fündig wird. Eine zu umfangreiche Gliederung erschwert das Auffinden der Gesetzessammlung, da dadurch das Risiko von Um- und Irrwegen erheblich erhöht wird.

Einige Kantone haben ihre Internet-Einstiegsseiten nicht nur nach Lebensbereichen, sondern auch nach Behörden und Organisationen und deren Aufgaben strukturiert. In diesem Fall figuriert die Gesetzessamm-

lung in der Regel unter dem Link «Staatskanzlei» und/oder «Publikationen».<sup>9</sup> Der Zusammenhang zwischen «Publikation» und «Gesetzessammlung» ist einer breiten Schicht der Bevölkerung sicher bekannt, hingegen sind wohl nicht alle mit den Aufgaben der kantonalen Organe so vertraut, dass sie um die Publikation der Erlasse durch die Staatskanzlei wissen. Erschwerend kommt hinzu, dass auch hier die kantonale Terminologie uneinheitlich ist (z. B. heisst die Staatskanzlei in AI Ratskanzlei).

## **2.2 Erlasse online**

Häufig sucht die Benutzerin oder der Benutzer nach einem konkreten Erlass, zum Beispiel nach der Kantonsverfassung, und benötigt nicht unbedingt die ganze Gesetzessammlung. Da es weder von der kantonalen Internetseite noch vom Index her einen direkten Link zur gesuchten Verfassung gibt, steht ihr oder ihm einzig die Suchmaske als mögliches Hilfsmittel zur Verfügung. Diese Suche gelingt aber oft nicht, weil die kantonalen Gesetzessammlungen online in der Regel als eigenständige Datenbanken konzipiert sind und die Suchmaschine in einigen Kantonen von der kantonalen Einstiegsseite aus nicht auf die Gesetzessammlung zugreifen kann. Falls doch, resultiert oft eine äusserst umfangreiche Trefferliste. Aus diesem Grund haben einige Kantone die Suche mit der Online-Suchmaschine auf Erlasstitel eingeschränkt.<sup>10</sup> Dies garantiert in den meisten Fällen ein rasches Auffinden des gesuchten Erlasses.

## **2.3 Exkurs: Links zu anderen kantonalen Gesetzessammlungen**

Einige Kantone stellen auf ihren Webseiten eine Liste der Links zu Gesetzessammlungen anderer Kantone zur Verfügung.<sup>11</sup> Leider sind diese Listen nicht immer vollständig und aktuell.<sup>12</sup> Ausserdem sind sie nie auf den Seiten der Gesetzessammlungen anzutreffen, sondern immer in einem anderen Kontext. Eine umfassende Liste von Links stellt das Institut für Föderalismus in Freiburg zur Verfügung. Mit [www.lexgo.ch](http://www.lexgo.ch) kann auf die Erlasssammlungen aller Kantone und des Bundes<sup>13</sup> zugegriffen werden.

# **3 Umfang und Aktualität der kantonalen Gesetzessammlungen online**

## **3.1 Vollständigkeit**

Die Gesetzessammlungen online von Bund und Kantonen sind vom Grundsatz der Vollständigkeit geprägt, das heisst, es werden grundsätzlich sämtliche Erlasse einer Gebietskörperschaft in die Sammlung aufgenommen.

Kummer/Kern (2004, 3) befassen sich eingehend mit den noch vorhandenen Mängeln, weshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

### **3.2 Nachführung und Aktualität**

Beim Bund werden in der Amtlichen Sammlung (AS) wöchentlich zahlreiche Änderungserlasse sowie neue Erlasse publiziert. Diese Dynamik in der Gesetzgebung lässt sich auch in den Kantonen feststellen. Sie verlangt, dass die einmal veröffentlichte systematische Gesetzessammlung regelmässig nachgeführt wird, damit sie ihre Aktualität nicht verliert. Je seltener die Nachführungen erfolgen, desto nutz- und bedeutungsloser wird jedoch die Gesetzessammlung, weil die Benutzerin oder der Benutzer die Aktualität des gesuchten Erlasses selbst überprüfen und allenfalls herstellen muss; was für ihn äusserst kompliziert und aufwändig ist. Für die zuständigen kantonalen Stellen ist das Aktualisieren der Gesetzessammlungen im Internet hingegen oft wesentlich einfacher und kostengünstiger als das Aktualisieren der Papierversion. Es sollte daher regelmässig und in kurzen Abständen erfolgen. Im Idealfall wird die Gesetzessammlung online wöchentlich aktualisiert; so zum Beispiel beim Bund und in einigen Kantonen (z.B. ZH). Je seltener eine Gesetzessammlung nachgeführt wird, desto wichtiger ist es zu wissen, wann die letzte Aktualisierung erfolgte (vgl. Ziff. 4.1).

### **3.3 Ergänzende Angaben zu den Erlassen online**

Nebst der aktuell geltenden Fassung eines Erlasses kann im Bund über die Systematische Rechtssammlung (SR) auch eine Chronologie online konsultiert werden. Ebenso ist es möglich, mit der Funktion «Aufhebungen und Änderungen» den Revisionsverlauf eines bestimmten Erlasses zu verfolgen. Im Weiteren wird diskutiert, ob auch alte, überholte Versionen von Erlassen (z. B. ZGB Stand 1.1.1989) einsehbar gemacht werden sollen. Solche Informationen sind insbesondere für Personen, die in der Rechtsanwendung tätig sind, von grosser Bedeutung und können für sie eine erhebliche Arbeitserleichterung und Zeitersparnis bedeuten.

In den Kantonen finden sich solche Zusatzangaben selten. Eine Ausnahme stellt der Kanton Zürich dar. Der Kanton Luzern speichert seit kurzem einmal jährlich die gesamte Gesetzessammlung statistisch ab und stellt sie den Benutzerinnen und Benutzern in einem Archiv zur Verfügung.

Einige Kantone ermöglichen ausserdem mit Hilfe eines Links den Zugriff auf das Gemeinderecht. Dies stellt zwar keine Ergänzung zu den in der kantonalen Gesetzessammlung abgelegten Erlassen dar, ist unter Umständen

jedoch sehr hilfreich. Möglich ist dies jedoch nur, wenn die Gemeinden ihre Erlasse auf dem Internet publizieren, worauf die Kantone kaum Einfluss haben.

#### **4 Ergänzende Angaben zur kantonalen Gesetzessammlung online**

##### **4.1 Standdatum**

Das Standdatum gibt Auskunft darüber, zu welchem Zeitpunkt die Gesetzessammlung letztmals nachgeführt wurde.<sup>14</sup> Je seltener eine Aktualisierung der Gesetzessammlung stattfindet, desto wichtiger ist die Angabe des Standdatums. Der oder die Rechtsuchende muss wissen, ab welchem Datum er oder sie die Nachführung des gesuchten Erlasses selbst vornehmen muss. Ein Standdatum muss jedoch auch angegeben werden, wenn die Gesetzessammlung stets aktuell ist, damit der Benutzer oder die Benutzerin weiss, dass sich eine Nachführung erübrigt.

Leider findet sich nicht in allen Kantonen die zwingend notwendige Angabe über das Standdatum. Ist sie vorhanden, sind zwei Varianten anzutreffen: Die schlichteste begnügt sich mit «Stand., Datum.»; die andere nimmt Bezug auf die chronologische Erlasssammlung<sup>15</sup> und bezeichnet die zuletzt berücksichtigte Publikation mit «nachgeführt bis, chronologische Erlasssammlung vom ... (Datum)». Die Benutzerfreundlichkeit wird teilweise erhöht, indem die nicht berücksichtigten Sammlungen mit einem Link aufgeführt werden und auf diese Weise ein Online-Zugang ermöglicht wird.

Der Kanton Basel-Stadt stellt eine äusserst benutzerfreundliche Variante zur Verfügung und versieht diejenigen Erlasse, die in der Gesetzessammlung nicht auf dem neuesten Stand sind, mit einem Ausrufezeichen. Zudem wird mit einem Link exakt zur derjenigen Textstelle der chronologischen Erlasssammlung ein Zugang hergestellt, die in der Gesetzessammlung nicht berücksichtigt wurde. Nicht nur der Umstand, dass eine Nachführung notwendig ist, sondern auch der zu ersetzende Text wird dem Benutzer oder der Benutzerin mitgeteilt. Lediglich das Aktualisieren des Erlasses muss selber vorgenommen werden. Die Variante ist zwar sehr zu begrüssen, bedauerlicherweise wird die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt zu selten nachgeführt, so dass zu viele Erlasse nicht auf dem neuesten Stand sind und häufig eine Aktualisierung vorgenommen werden muss. Die Frage stellt sich ausserdem, ob der Aufwand für den Kanton nicht geringer oder zumindest gleichwertig wäre, würde die Gesetzessammlung regelmässiger aktualisiert und auf die Ausrufezeichen und deren Verlinkungen zur chronologischen Erlasssammlung verzichtet.

## 4.2 Rechtsverbindlichkeit

Für die Rechtskraft eines Erlasses ist beim Bund die Veröffentlichung in der gedruckten Ausgabe der AS ausschlaggebend.<sup>16</sup> Der Online-Publikation der SR kommt lediglich informativer Charakter zu. Trotz erwiesener Beliebtheit der Online-Veröffentlichung<sup>17</sup> von Erlassen belies es das erst kürzlich total-revidierte Publikationsgesetz bei diesem Grundsatz. Auch die Kantone, andere Staaten und internationale Organisationen sind diesem Prinzip treu geblieben. Einzige Ausnahme bildet Österreich, das es bislang scheinbar als einziges Land wagte, die Rechtskraft seiner Erlasse an die elektronische Veröffentlichung zu knüpfen. Ob diese Tendenz zunehmen wird oder nicht, lässt sich noch nicht beurteilen. Gerade Laien dürften sich oft nicht bewusst sein, dass der Gesetzessammlung online keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Fachpersonen werden sich hingegen, je nach Entwicklung, in Zukunft vermehrt fragen, ob die Online- oder die Papierfassung eines Erlasses rechtsverbindlich ist. Dieses Wissen ist entscheidend. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass in den Gesetzessammlungen online Angaben zur Rechtsverbindlichkeit angebracht werden.<sup>18</sup>

## 4.3 Kontaktaufnahme

### 4.3.1 Allgemeiner Kontakt

In zahlreichen Kantonen findet sich ein Link «Kontakt» (z. B. LU), der teilweise mit einem so genannten Kontaktformular erweitert ist und die Möglichkeit bietet, eine schriftliche Bemerkung oder eine Anfrage zu formulieren. Kontakt hergestellt werden kann teilweise mit dem Webmaster oder der Webmasterin, der Staatskanzlei oder einer anderen zuständigen Stelle. Oft ist nicht ersichtlich, an wen die Nachricht gelangt. Wer eine Nachricht sendet, hat jedoch ein berechtigtes Interesse zu wissen, wer diese empfängt. Deshalb sollte der Empfänger oder die Empfängerin auf Kontaktformularen immer klar bezeichnet werden. Wer im konkreten Fall tatsächlich kontaktiert werden muss, ist von der Fragestellung abhängig.<sup>18</sup> Trifft eine Nachricht bei einer für die Beantwortung nicht zuständigen Stelle ein, so ist diese verpflichtet, sie an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

### 4.3.2 Bezugsstelle

Trotz Beliebtheit und Kostenlosigkeit der Publikation online besteht immer noch ein grosses Bedürfnis, Erlasse in der offiziellen gedruckten Ausgabe vor sich zu haben. Die Benutzerfreundlichkeit einer Gesetzessammlung online kann optimiert werden, wenn eine Bezugsstelle bezeichnet wird, bei der einzelne Erlasse oder die gesamte Gesetzessammlung bestellt werden

können. Optimal ist es, wenn den Interessierten ein Bestellformular online zugestellt wird, das ausgefüllt werden kann und automatisch an die zuständige Stelle gesandt wird.

#### 4.3.3 *Impressum*

Das Impressum weist die für die Gesetzessammlung verantwortliche Stelle aus. Die Angabe eines Impressums hat zwingend zu erfolgen und muss die zuständige Dienststelle korrekt und vollständig bezeichnen. Die Unterordnung unter die Rubrik «Kontakt» ist falsch, kommt jedoch in einigen Kantonen vor.

#### 4.4 **Haftungs- und Gewährleistungsausschluss (Disclaimer)**

Der zulässige Umfang eines Haftungsausschlusses im Internet ist umstritten (Cereghetti 2001, 1ff.; Briner 2002, 231ff.; Thomann 1998, 160ff.). Die Wegbedingung der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wird von der herrschenden Lehre grundsätzlich als unzulässig erachtet (Cereghetti 2001, 12f.; Briner 2002, 237). Ein zu weit gehender Ausschluss der Haftung wird auf das zulässige Mass reduziert.

Nicht alle Kantone fügen ihren Webseiten einen Disclaimer bei. Falls er vorhanden ist, unterscheiden sich die Inhalte jedoch stark voneinander. Vom Hinweis darüber, dass die Gesetzessammlung zwar mit grosser Sorgfalt nachgeführt wird, jedoch trotzdem Fehler auftreten können, bis zum absoluten Haftungsausschluss ist beinahe alles zu finden. Einige Kantone weisen darauf hin, dass der Gesetzessammlung online lediglich informativer Charakter zukommt, und nehmen somit Bezug auf die fehlende Rechtskraft der Sammlung.

Wie vielen dieser Disclaimer tatsächlich eine Wirkung zukommt – selbst wenn sie auf ihr zulässiges Ausmass reduziert werden –, ist fraglich. Lehre und Rechtsprechung verlangen nämlich, dass er von Personen, die eine Webseite konsultieren, zur Kenntnis genommen und von ihnen akzeptiert werden muss (Cereghetti 2001, 10f.). Somit muss der Disclaimer mindestens an einer unübersehbaren Stelle angebracht werden. Wahrscheinlich genügt das aber nicht, so dass eine ausdrückliche Zustimmung durch die Benutzerin oder den Benutzer der Webseite erfolgen muss. Dieser sehr strikten Voraussetzung genügen, wenn überhaupt, nur wenige Disclaimer.

Der auffälligste Disclaimer findet sich auf der Website des Kantons Schaffhausen. Nach einem ersten Klick auf die Gesetzessammlung online gelangt die Benutzerin oder der Benutzer nicht direkt auf die Sammlung, sondern auf eine Seite, die sich nahezu auf Aussagen zum Disclaimer

beschränkt. Erst nach einem weiteren Klick wird die gewünschte Gesetzesammlung zugänglich gemacht. Die kleine Schriftgrösse und die hellgraue Farbe, in der der Text des Disclaimers gehalten ist, tragen nicht dazu bei, dass dieser auch tatsächlich gelesen und zur Kenntnis genommen wird. Es ist daher zweifelhaft, ob das Klicken auf dieser Seite tatsächlich und in jedem Fall als Bestätigung und Zustimmung zum Disclaimer gewertet werden kann. Andere Kantone platzieren ihre Disclaimer direkt über der Suchmaske, was die Kenntnisnahme sicher erhöht, jedoch keineswegs sicherstellt. Ob im anschliessenden Konsultieren der Gesetzessammlung ein stillschweigendes Akzeptieren des Disclaimers gesehen werden darf, ist zweifelhaft. Noch ungünstiger ist das Anbringen des Disclaimers unterhalb der Suchmaske. Dass dieser Disclaimer zur Kenntnis genommen wird, ist nicht mehr gesichert. Als vollkommen untauglich muss ein Disclaimer betrachtet werden, der mit einem separaten Link angeklickt und auf diese Weise konsultiert werden muss. In diesem Fall darf nicht davon ausgegangen werden, dass er zur Kenntnis genommen wird, noch weniger, dass ihm zugestimmt wurde.

Die Frage nach einem rechtsgenügenden Disclaimer kann hier nicht abschliessend beantwortet werden. Wichtig ist jedoch, dass der Disclaimer getrennt von den Informationen über die Rechtsverbindlichkeit der Gesetzessammlung stehen muss.

## **5 Suchen und Finden von Erlassen in Gesetzessammlungen online**

### **5.1 Suchmaske und Suchmaschine der Gesetzessammlung**

Die Benutzer und Benutzerinnen einer Gesetzessammlung online wollen einen Erlass möglichst schnell und einfach finden. Die Online-Suche ist deshalb ein, wenn nicht das zentrale Element der Suche nach einem Erlass. Die beste und vollständigste Sammlung erfüllt ihren eigentlichen Zweck nicht, wenn sie nicht über eine effiziente Suchmaschine verfügt. Zur Effizienzsteigerung und zur Vermeidung zu umfangreicher Trefferquoten stellen die meisten Kantone eine Suchmaschine zur Verfügung, die auf die Datenbank ihrer Gesetzessammlung beschränkt ist und die restlichen Webseiten des Kantons nicht erfasst (Ausnahme: SZ).

Die Kantone bieten in der Regel mehrere Suchmöglichkeiten und -masken an, die teilweise sehr innovativ sind. Einige Innovationen wirken sich jedoch nachteilig auf die Benutzerfreundlichkeit der Suche aus.<sup>20</sup> Die meisten Kantone bieten zwar eine Rubrik «Hilfe» an, unter der mehr oder weniger umfangreiche Erläuterungen zu finden sind, die Erfahrung zeigt aber, dass solche Seiten nur selten und wegen des zeitlichen Aufwands eher

ungern konsultiert werden. Einfach in ihrer Handhabung sind die Suchmasken mit Balken, in die sich ein Suchbegriff eintragen lässt. Da sich diese Suchmasken eng an diejenige der weit verbreiteten Suchmaschine von Google anlehnen, haben sie wegen ihres bereits weit verbreiteten Bekanntheitsgrads den positiven Effekt, dass sie gut verstanden werden und in der Regel auf umfangreiche Bedienungserläuterungen verzichtet werden kann.

Das Suchen nach Erlassen online könnte mit einer für alle Kantone einheitlichen Suchmaske wesentlich benutzerfreundlicher gestaltet werden. Der Benutzer oder die Benutzerin würde nicht gezwungen, sich in jedem Kanton mit einer neuen Suchmaske auseinandersetzen zu müssen. Abgesehen von den Kantonen Luzern und Schaffhausen, die eine identische Suchmaske verwenden, hat jedoch jeder Kanton eine eigene Konzeption.

## **5.2 Die häufigsten Suchmöglichkeiten**

### *5.2.1 Suche im Volltext*

Die Suche im Volltext erstreckt sich über sämtliche in der Datenbank aufgeführten Erlasse in ihrem vollen Umfang: Erlassstitel, Abkürzung, Textkörper, Erlassnummer usw. Viele Kantone bieten diese Suchmöglichkeit an (Ausnahme u.a.: UR). Im Idealfall können mehrere Suchbegriffe eingegeben werden, und die Suche kann mit Hilfe der booleschen Operatoren (and/or/nor) erweitert oder eingeschränkt werden.

Ein geeigneter Suchbegriff ist bei dieser Suche von entscheidender Bedeutung. Wird nach einer in vielen Erlassen verwendete Formulierung gesucht, führt dies zu einer zu umfangreichen und unübersichtlichen Trefferliste.

### *5.2.2 Suche im Erlassstitel*

Mit der Suche im Erlassstitel wird die Suche auf die Wörter in den Erlass Titeln eingeschränkt. In einigen Kantonen erfasst diese Suche auch Erlasskürzel und die Erlassnummern. Erlass titel sind häufig aus Wörtern zusammengesetzt, die in vielen Erlassen vorkommen. Wird zum Beispiel bei der Volltextsuche der Suchbegriff «Verfassung» eingegeben, erscheint der gesuchte Erlass oft im letzten Bereich einer sehr umfangreichen Trefferliste. Mit der Möglichkeit der Einschränkung der Suche auf die Erlass titel resultieren lediglich ein oder wenige Treffer, so dass der gewünschte Erlass in kurzer Zeit gefunden werden kann.

Leider bieten erst einige Kantone die Suche in Erlass titeln an (z.B. ZH), obwohl sich diese Suchmöglichkeit nicht nur für Fachpersonen, sondern für alle als höchst effizient und zeitsparend erweist.

### 5.2.3 Suche mit dem Erlasskürzel

Die meisten Erlasse weisen nicht nur einen Kurztitel (z. B. «Kantonsverfassung» für «Verfassung vom... des Standes...»), sondern auch eine Abkürzung auf (z. B. «KV» für «Kantonsverfassung»).

In einigen Kantonen besteht eine separate Suchmöglichkeit für die Suche mit Erlasskürzel. Insbesondere zwei Varianten sind zu unterscheiden: Die eine listet die Abkürzungen aller Erlasse in einem alphabetischen Register auf und ermöglicht den Zugang zum Erlass, indem sie die Abkürzung mit einem Link zum Erlass verbindet (z. B. AG). Die andere stellt für Abkürzungen eine eigene Suchmaske mit Balken zur Verfügung. Kantone, die über eine Suche nach Erlasstiteln verfügen, integrieren die Suche nach Abkürzungen in der Regel darin. Eine separate Suchmaske für Abkürzungen kommt teilweise dennoch vor, ist aber eigentlich unnötig. Sie sollte vermieden werden, da eine weitere Suchmaske zur Unübersichtlichkeit der Webseite beiträgt und die Benutzerfreundlichkeit beeinträchtigt.<sup>21</sup> Teilweise ist es auch möglich, im Rahmen der Volltextsuche mit Erlasskürzeln zu suchen. Besteht jedoch das Erlasskürzel aus einer Buchstabenkombination, die auch in zahlreichen Wortbildungen enthalten ist (z.B. «ag», das in «Agronomie», «Tag», «Betrag» usw. zu finden ist), führt dies zu einer unbrauchbaren Trefferliste. In diesem Fall ist eine separate Suchmaske für Erlasskürzel angezeigt.

### 5.2.4 Suche mit der Erlassnummer

Ein Erlass kann auch mit seiner Erlassnummer online gesucht werden. Nicht nur die Bundeserlasse, sondern auch die Erlasse der Kantone tragen eine Nummer, dank der sie eindeutig identifizierbar sind. Die Suche mit der Erlassnummer ist sehr effizient, weil an sich jeweils nur ein Treffer resultieren dürfte. Allerdings kennt ein Benutzer oder eine Benutzerin in den wenigsten Fällen diese Nummer, so dass diese Suchmethode nur selten zum Zug kommt.<sup>22</sup>

### 5.2.5 Suche in den Bänden der Gesetzessammlung

Die Kantone gliedern ihre Gesetzessammlungen der SR entsprechend in neun Bände. In zahlreichen kantonalen Gesetzessammlungen online werden diese Bände im linken Banner der Webseite aufgeführt, und durch Anklicken eines bestimmten Bandes wird dessen Unterteilung sichtbar. Die Suche in den Bänden kann teilweise die Suche mit der Erlassnummer ersetzen, weil an letzter Stelle der Unterteilung der Bände die Erlasstitel und deren Nummern stehen.

In einigen Kantonen lässt sich die Volltextsuche mit der Suche in den Bänden kombinieren. Die Suche im Volltext kann auf einen bestimmten Band eingeschränkt werden. Die sonst in der Volltextsuche häufig sehr hohe Trefferquote lässt sich auf diese Weise reduzieren. Der- oder diejenige, die nicht nach einem bestimmten Erlass, sondern nach Erlassen zu einem bestimmten Thema sucht (z. B. Zivilrecht), erhält mit dieser Methode eine erste Orientierungsmöglichkeit, die das Auffinden aller für einen Sachverhalt relevanten Erlasse vereinfacht.

### **5.3 Weitere Suchmöglichkeiten und Kombination von Suchvarianten**

In einigen Kantonen finden sich weitere sehr innovative Suchmöglichkeiten. Es handelt sich dabei um Kombinationen oder Ergänzungen der bereits diskutierten Suchvarianten. Die wohl umfassendste Kombination von Suchoptionen bietet der Kanton Zürich. Es kann nach der Publikationsnummer, dem Datum der Publikation, dem Datum des Erlasses, dem Datum des Inkrafttretens oder dem Datum der Aufhebung gesucht werden. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit der Website werden die gängigen Suchmethoden (Volltextsuche, Suche im Erlassitel) unter der Rubrik «einfache Suche» aufgeführt und für Fachpersonen wird eine separate Seite unter der Rubrik «erweiterte Suche» angeboten.

Der Kanton Graubünden bietet folgende Möglichkeiten zur Einschränkung der Volltextsuche an: Sachgebiet, Grund, Autor, Publikationsjahr. Der Kanton Uri stellt ein alphabetisches Register seiner Erlasse zur Verfügung und ermöglicht mit Hilfe eines Links den direkten Zugang zum entsprechenden Erlass.

Die Kombination von Suchoptionen kann eine hilfreiche Unterstützung bieten, ist jedoch nur eine Ergänzung zu den bereits aufgezählten Suchvarianten. Zu viele Suchmöglichkeiten auf einer Website beeinträchtigen die Übersichtlichkeit und verwirren mehr, als sie unterstützen. Mit Blick auf die Benutzerfreundlichkeit ist daher die vom Kanton Zürich gewählte Variante zu begrüßen. Damit bleiben für die Laien die Einfachheit und die Übersichtlichkeit gewahrt, und den Fachpersonen werden weitere nützliche Varianten angeboten.

### **5.4 Trefferquote und Trefferliste**

Die Ergebnisse einer Suche sind nicht in allen Kantonen gleich befriedigend; dabei liess sich ein Zusammenhang zwischen so genannt einfachen und verständlichen Suchmasken und befriedigenden Suchergebnissen feststellen.<sup>23</sup> In Kantonen, deren Suchmasken Unklarheiten aufwiesen, gestaltete

sich häufig bereits die Suche nach der Kantonsverfassung als schwierig. Die Testsuche ergab in den ungünstigsten Fällen entweder keinen Treffer oder eine übermässig lange Trefferliste, innerhalb derer die gesuchte Verfassung nicht immer unter den ersten zehn Treffern zu finden war. Selbst nach der Konsultation der Erläuterungen unter der Rubrik «Hilfe» konnte nicht in jedem Fall ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden.

Als besonders nachteilig erwies es sich, wenn die Suche nicht auf die Gesetzessammlung beschränkt blieb. In diesem Fall resultierte eine nicht mehr zu bewältigende Flut von Treffern. Als besonders hilfreich stellte sich die Möglichkeit der Einschränkung der Suche auf die Erlassitel heraus. Damit liess sich die Trefferquote stark reduzieren, und der Erlass konnte einfach und schnell gefunden werden.

Optik, Darstellung und allfällige Zusatzangaben zu den aufgeführten Treffern in der Trefferliste erleichterten oder erschwerten das Auffinden des gesuchten Erlasses zusätzlich. Auch hier liess sich feststellen, dass sich der Grundsatz «kurz und bündig» regelmässig auch als benutzerfreundlich erwies.

## **6 Ausdrucken von und Arbeiten mit Erlassen online**

### **6.1 Ausdrucken von Erlassen**

In allen Kantonen können die online gefundenen Erlasse zufriedenstellend ausgedruckt werden. In den Kantonen, in denen die Erlasse nicht bereits im druckerfreundlichen PDF-Format eingesehen werden können, wird das HTML-Format in einer druckerfreundlichen Version über die Taste «drucken» aufbereitet. Die Erlasse können durchwegs vollständig und gut lesbar ausgedruckt werden. Es fehlen nie Textteile, Wörter oder Buchstaben, und es werden nie überflüssige Angaben mitgedruckt (z.B. das Banner der Gesetzessammlung).

Im Kanton Basel-Stadt werden die Erlasse der Gesetzessammlung eingescannt und auf diese Weise elektronisch veröffentlicht. Dies stellt zwar ein aufwändiges Verfahren dar, da die Veröffentlichung online im PDF-Format erfolgt, ist das Ausdrucken aber problemlos möglich.

### **6.2 Arbeiten mit Erlassen online**

Grundsätzlich lassen sich zwei verschiedene Präsentationen der Erlasse feststellen: Wird in der Trefferliste der gesuchte Erlass angeklickt, so erscheint dieser in einem Folgefenster (z. B. LU), vergleichbar einem Buch, in dem eine Seite umgeblättert wird. In anderen Kantonen öffnet sich für die Anzeige eines Erlasses ein separates Fenster (z. B. ZH), als ob ein zweites Buch mit

dem Erlass neben das bereits geöffnete gelegt würde. So lassen sich beliebig viele Erlasse gleichzeitig auf den Bildschirm projizieren. Gleichzeitig bleibt die Gesetzessammlung mit der Suchmaske neben den aufgeführten Erlassen stehen, so dass jederzeit nach weiteren Erlassen gesucht werden kann. Dies ist vor allem für Fachpersonen von grossem Vorteil, da sie regelmässig mehrere Erlasse für eine Fallbearbeitung herbeiziehen müssen.<sup>24</sup>

## **7 Fazit: Benutzerfreundlichkeit als oberste Maxime**

Im Sinne von E-Government, Öffentlichkeitsprinzip und Transparenz genügt es nicht, eine Gesetzessammlung mit sämtlichen Erlassen online zur Verfügung zu stellen; die Erlasse müssen auch von sämtlichen interessierten Personen rasch und ohne grossen Aufwand gefunden werden.

Die Benutzerfreundlichkeit einer Webseite stellt daher die oberste Maxime dar. Dies bedeutet insbesondere, dass der Aufbau einer Website verständlich, einfach und übersichtlich sein muss. Eben diese Kriterien haben auch die Suchmaske und die Suchmethoden zu erfüllen. Umso mehr als das Zielpublikum von Gesetzessammlungen im Internet nicht nur Fachpersonen, allen voran Juristinnen und Juristen, umfasst, sondern die gesamte Bevölkerung. Zumindest an den grundlegenden rechtlichen Bestimmungen einer Gebietskörperschaft ist eine breite Öffentlichkeit interessiert. Eine komplizierte und schwer verständliche Gesetzessammlung im Internet führt praktisch zu einer Zugangsverweigerung für Laien und zu einem erheblichen Mehraufwand für Fachpersonen.

Da die Kantone über unterschiedliche Konzeptionen in der Art und Ausgestaltung ihrer Gesetzessammlungen online verfügen, der Benutzer oder die Benutzerin sich somit von Kanton zu Kanton neu orientieren muss, ist es umso wichtiger, dass der Umgang mit den Gesetzessammlungen einfach, verständlich und übersichtlich ist. Erläuternde Texte sollten sich praktisch erübrigen. Im Sinne von «small is beautiful» sollte so wenig wie möglich und dennoch alles Notwendige dargestellt und mühelos auffindbar sein. Die nachstehenden Minimalstandards streben daher die Optimierung der Benutzerfreundlichkeit durch Angleichung, nicht durch Vereinheitlichung an.

## **8 Minimalstandards**

### **8.1 Auffindbarkeit der Gesetzessammlung online**

- Die Gesetzessammlung muss online auf mehrere Arten auffindbar sein.
- Die Gesetzessammlung muss mit einer Ein- oder Zwei-Klickstrategie auffindbar sein. Besteht diese Möglichkeit nicht, muss sie mit Hilfe der

Suchmaschine gefunden werden können, und in der Trefferliste unter den top-ten zu finden sein.

- Die Gesetzessammlung muss bei einer nach «Lebensbereichen» strukturierten Webseite unter der Rubrik «Staat und Politik» auffindbar sein.
- Die Website muss bei einer nach «Behörden, Organisationen und Aufgaben» strukturierten Webseite unter der Rubrik «Staatskanzlei» oder/und «Publikationen» auffindbar sein.
- Die Gesetzessammlung muss bei der Gliederung nach Lebensbereichen oder nach Behörden, Organisationen und Aufgaben spätestens auf der dritten Unterebene aufgelistet sein.<sup>25</sup>

## **8.2 Umfang und Aktualität der Gesetzessammlung online**

- Die Gesetzessammlung verfolgt den Grundsatz der Vollständigkeit. Ist diese ausnahmsweise nicht möglich, müssen an gut sichtbarer Stelle Angaben über deren Unvollständigkeit angebracht werden.
- Idealerweise wird die Gesetzessammlung online gleichzeitig mit der Veröffentlichung der chronologischen Erlasssammlung nachgeführt. Ist dies nicht möglich, muss sie spätestens mit deren vierter Publikation aktualisiert werden.
- Findet keine ständige Nachführung der Gesetzessammlung online statt, muss mit Hilfe eines Links zumindest auf diejenigen chronologischen Erlasssammlung direkt zugegriffen werden können, die in der Gesetzessammlung noch keine Berücksichtigung fanden.
- Die aktuell geltende Fassung eines Erlasses muss immer eindeutig erkennbar sein. Zusatzangaben über die Historie eines Erlasses sind nicht zwingend.

## **8.3 Ergänzende Angaben zur Gesetzessammlung online**

- Angaben zum Standdatum, zur Rechtsverbindlichkeit sowie zum Impressum und das Zurverfügungstellen einer Suchmöglichkeit sind zwingend und müssen an gut sichtbarer Stelle aufgeführt sein.
- Angaben über die Bezugsstelle sowie über weitere Kontaktmöglichkeiten sind empfehlenswert, aber nicht zwingend. Der Empfänger oder die Empfängerin der Nachricht muss für den Absender oder die Absenderin jederzeit erkennbar sein.
- Das Anfügen eines Disclaimers ist nicht zwingend.
- Das Standdatum besteht entweder in der Angabe eines konkreten Datums oder der Angabe der zuletzt berücksichtigten Ausgabe der chronologischen Erlasssammlung.

- Die Angabe über die Rechtsverbindlichkeit der Gesetzessammlung online hat auf den rein informativen Charakter der Sammlung hinzuweisen. Sie ist klar von einem allfälligen Disclaimer zu trennen.

#### **8.4 Suchen und Finden in Erlassen online**

- Die Suchmaschine der Internet-Einstiegsseite der Kantone muss auch die Erlass titel sämtlicher Erlasse der Gesetzessammlung erfassen.
- Die Suchmaschine der Gesetzessammlung ist auf die Erlassdatenbank einzuschränken.
- Die Suchmaske muss gut sichtbar, an zentraler Stelle positioniert werden.
- Die Suchmaske muss den Bedürfnisse der Fachpersonen sowie der Laien gerecht werden. Sie muss aus sich selbst heraus verständlich sein, das heisst, die Prinzipien der Einfachheit, Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wahren.
- Bei der Volltextsuche sollten mehrere Begriffe gleichzeitig eingegeben und mit den booleschen Operatoren verbunden werden können.
- Die auf den Erlass titel eingeschränkte Suche ist, falls nicht bereits vorhanden, in den nächsten fünf Jahren anzustreben.
- Innerhalb der auf den Erlass titel eingeschränkten Suche sollte auch mit dem Erlass kürzel und der Erlassnummer gesucht werden können.
- Eine separate Suchmaske für die Suche mit dem Erlass kürzel oder der Erlassnummer ist nicht nötig.
- Es sollten nicht mehr als drei Suchoptionen auf einer Website angeboten werden. Werden mehr als drei Suchmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, so muss eine Aufteilung in zwei Rubriken erfolgen («einfache Suche» und «Expertensuche»).

#### **8.5 Ausdrucken und Arbeiten mit Erlassen online**

- Die Erlasse müssen vollständig ausgedruckt werden können, ohne dass Textteile, Worte oder einzelne Buchstaben fehlen. Unnötige Angaben, die keinen Bezug zum Erlass aufweisen (z. B. Banner), dürfen im Ausdruck nicht sichtbar sein.
- Der gesuchte Erlass wird wenn möglich in einem separaten Fenster angezeigt.

## Anmerkungen

- 1 Zum Beispiel Schweiz: Strategie des Bundesrates vom 18. Februar 1998 für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz (BBl 1998 2387 ff.); EU: eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle (KOM [2002] 263).
- 2 In diese Richtung zielt auch das Bundesgesetz über die Öffentlichkeit in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz), das voraussichtlich am 1.1.2006 in Kraft treten wird. Einige Kantone sowie andere Staaten verfolgten das Prinzip schon früher (vgl. Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz, BBl 2003 1967 ff.). Die Gesetzessammlungen unterstanden selbstverständlich nie dem Geheimhaltungsprinzip. Vielmehr ist für deren Inkrafttreten eine Publikation Voraussetzung. Das Öffentlichkeitsprinzip bringt daher für die Gesetzessammlungen keine grundlegenden Änderungen mit sich.
- 3 Zum Beispiel Schweiz: Die E-Government-Strategie des Bundes vom 13. Februar 2002; EU: Die Rolle elektronischer Behördendienste (eGovernment) für die Zukunft Europas (KOM [2003] 567).
- 4 Zum Beispiel UNO: Die anfänglich unvollständige Sammlung des EU-Rechts in EUR-Lex wurde zu Beginn durch die kostenpflichtige, dafür vollständige Sammlung von CELEX ergänzt. Heute sind über EUR-Lex sämtliche Erlasse der EU kostenlos abrufbar. Kostenlos abrufbar ist auch die Sammlung der Konventionen des Europarates.
- 5 Als Benutzerinnen und Benutzer kommen nicht nur Fachleute, insbesondere Juristinnen und Juristen, sondern die ganze Bevölkerung in Frage.
- 6 [www.Autokennzeichen.ch](http://www.Autokennzeichen.ch).
- 7 In der Folge wird jeweils einheitlich der Ausdruck «Gesetzessammlung» verwendet, auch für Kantone, die einen anderen Ausdruck für ihre Sammlung verwenden.
- 8 Benutzerinnen und Benutzer möchten in der Regel nicht eine Unzahl von Treffern überprüfen müssen, sondern wollen das Gesuchte möglichst als ersten oder wenigstens als einen der ersten zehn Treffer erhalten.
- 9 Steht der Link «Staatskanzlei» zur Verfügung, ist die Gesetzessammlung immer unter dieser Rubrik zu finden. Anders bei der Rubrik «Publikationen» die von einigen Kantonen zur Verfügung gestellt wird; nicht immer ist darunter auch die Gesetzessammlung zu finden.
- 10 Ausführlich zu den verschiedenen Suchvarianten unten Ziff. 5.2 u. 5.3.
- 11 Nicht nur einen Verweis auf die Gesetzessammlungen der Kantone, sondern auch – falls vorhanden – auf die Amtsblätter, die chronologischen Erlassensammlungen, die Sammlungen der Rechtsprechung und die Verwaltungsbehörden stellt der bündnerische Anwaltsverband zur Verfügung: [http://www.grav.ch/links.html#i\\_Kantone](http://www.grav.ch/links.html#i_Kantone) (Stand 1. Juni 2005).
- 12 Andere Linklisten beschränken sich auf einen gewissen Themenbereich. So beispielsweise die Vereinigung für Umweltrecht, die für den Bereich Umweltrecht eine Liste zur Verfügung stellt, in der sie unter anderem auch auf die kantonalen Gesetzessammlungen verweist: [http://www.vurade.ch/cont\\_4/2c.html](http://www.vurade.ch/cont_4/2c.html) (Stand 1. Juni 2005). Ein weiteres Beispiel: Sozialwesen Schweiz mit einer Liste der Gesundheitsgesetze der Deutschschweizer Kantone, die über Internet abrufbar sind <http://www.sozialinfo.ch/sozialdb/Gesund.htm> (Stand 1. Juni 2005).
- 13 Die Datenbank des Föderalismusinstituts stellt einige nützliche Funktionen zur Verfügung, mit denen sich die Erlasse der Kantone und des Bundes vergleichen lassen. So kann beispielsweise die Erlassnummer eines kantonalen Erlasses eingegeben werden und nach den entsprechenden Erlassen in den anderen Kantonen und im Bund gesucht werden.
- 14 In diesem Zusammenhang wird nicht die Angabe des Standdatums eines einzelnen Erlasses thematisiert, sondern jenes der Gesetzessammlung.
- 15 Gemeint sind die kantonalen Pendant zur Amtlichen Sammlung des Bundes (AS).
- 16 Art. 9 Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).
- 17 Die Statistik zeigt, dass nur schon die Einstiegsseite der SR pro Monat mehr als 100'000 Zugriffe aufweist. Sie stellt die meist besuchte Seite im Internet-Angebot des Bundes dar.
- 18 Angaben finden sich z.B. bei ZH.
- 19 Je nachdem, ob es sich um eine technische Frage, eine Frage zum Inkrafttreten eines Erlasses, eine Fehlermeldung usw. handelt, ist eine andere Stelle zuständig.
- 20 Die Idee, durch das Anklicken der optisch in Buchform dargestellten Bände der Gesetzessammlung zur Suchmöglichkeit nach Bänden zu gelangen, ist zwar originell, jedoch nicht einfach und nicht ohne weiteres verständlich.
- 21 Zur Optimierung der Verständlichkeit sollte allenfalls bei der Suchmaske, die auf den Erlassstitel beschränkt ist und regelmässig mit «Suche nach Erlassstitel» beschriftet ist, darauf hingewiesen werden, dass auch nach Abkürzungen gesucht werden kann.
- 22 Im Übrigen vgl. Ausführungen unter Ziff. 5.2.3.

- 23 Auf den technischen Hintergrund der Suchmaschine wird in diesem Aufsatz nicht eingegangen.
- 24 Die Benutzerin oder der Benutzer muss selbst mehrere Internet-Explorer öffnen, jeweils wieder die gewünschte Gesetzessammlung aufrufen, um erneut nach einem weiteren Erlass suchen zu können.
- 25 D.h. zwei Stufen unterhalb von «Staatskanzlei», «Publikationen», «Staat und Politik», so dass höchstens drei Klicks notwendig sind.

#### Literatur

- Cereghetti, Leonardo, 2001, Disclaimers und Haftungsfreizeichnung im E-Commerce, sic 2001, S. 1ff.
- Briner, Robert, 2002, Haftung für Informationen auf Websites, sic 2002, S. 231ff.
- Kummer, Franz/Kern, Mathis, 2004, Präsentation und kritische Würdigung des bestehenden elektronischen Angebotes an Rechtsdaten von Bund und Kantonen, *Jusletter* vom 5. April 2004, S. 3.
- Thomann Felix, 1998, Sicherheit und Haftungsbeschränkungen im Internet-Banking, *recht* 1998, S. 160 ff.

#### Résumé

*La publication des recueils de lois a été influencée par les développements de l'Internet. La Confédération et les cantons disposent maintenant tous de recueils législatifs en ligne. Mais il ne suffit pas de mettre des informations sous forme électronique à la disposition du public; encore faut-il que ces informations soient faciles à trouver et à comprendre. La recherche d'actes législatifs ne se passe pas partout sans problème et tous les recueils en ligne ne sont pas actualisés régulièrement. La définition de standards minimaux obligatoires devrait permettre d'améliorer la qualité du service aux utilisateurs et utilisatrices de ces recueils.*